

Pastorale Ansprechperson

4. überarbeitete Auflage April 2020

Layout Umschlag:
Medienstudio Christoph Lang, Rottenburg

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V - Pastorales Personal, Rottenburg a. N.

Layout und Druck:
Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei

6257-VI.20-250

Inhaltsverzeichnis

Kooperatives Leiten in Seelsorgeeinheiten.....	5
---	----------

2. Akteure im kooperativen Leitungsgefüge: Pfarrer, Gewählte Vorsitzende und Pastorale Ansprechpersonen..	7
--	----------

2.1. Auftrag und Aufgaben des Pfarrers	7
--	---

2.2. Auftrag und Aufgaben der Pastoralen Ansprechperson	9
---	---

a) Auftrag der Koordination und Kooperation.....	9
--	---

b) Aufgaben im Blick auf den Kirchengemeinderat/Pastoralrat.....	10
--	----

c) Pastorale Aufgaben	11
-----------------------------	----

d) Repräsentationsaufgaben.....	12
---------------------------------	----

e) Aufgaben im Bereich von Personalführung und Verwaltung.....	12
--	----

f) Rechtliche Vertretung der Gemeinde.....	13
--	----

3. Verfahren zur Ernennung der Pastoralen Ansprechperson	13
---	-----------

4. Information der Gemeinden und Einführung der Pastoralen Ansprechperson.....	14
---	-----------

5. Voraussetzungen	15
---------------------------------	-----------

6. Konfliktregelung.....	15
---------------------------------	-----------

7. Auswertung und Unterstützung	15
--	-----------

8. Inkrafttreten.....	16
------------------------------	-----------

Anhang:

Einführung einer Pastoralen Ansprechperson im Gottesdienst.....	17
--	-----------

1. Kooperatives Leiten in Seelsorgeeinheiten

Das als Kirche an vielen Orten gestaltete Netzwerk Seelsorgeeinheit stellt hohe persönliche und fachliche Anforderungen an die Leitung. Innerhalb der einzelnen Kirchengemeinde wird Leitung nach dem Rottenburger Modell kooperativ¹ wahrgenommen. Pfarrer und Kirchengemeinde- bzw. Pastoralräte bilden das Leitungsgremium der (Kirchen-)Gemeinde. Da der Pfarrer aber nicht nur eine Kirchengemeinde, sondern einen Verbund von Kirchengemeinden (Seelsorgeeinheit) leitet, stellt sich die Frage, wie innerhalb dieses Verbundes Leitung kompetent und zweckmäßig wahrgenommen werden kann. Hier kommt die Pastorale Ansprechperson ins Spiel. Sie übernimmt für eine oder mehrere Kirchengemeinden bzw. Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache einen Teil der Leitungsverantwortung des Pfarrers in Kooperation mit dem Kirchengemeinderat/Pastoralrat (KGR/PaR).

In ihrem Wort zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ ermutigen die Deutschen Bischöfe zur Übertragung von Leitungsverantwortung. Dort heißt es:

„Es gibt in der Kirche Männer wie Frauen, die ausdrücklich als Laien einen kirchlichen Leitungsdienst ausüben. Dazu gehören professionell ausgebildete Christinnen und Christen, die im Auftrag des Bischofs als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent, als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent oder in einer der verschiedenen bischöflichen Organisationen leitend tätig sind. Es gibt auch kirchliche Lebensbereiche, in denen Frauen und Männer eine Leitung wahrnehmen, die nicht als Ableitung oder Delegation vom bischöflichen oder priesterlichen Dienst beschrieben werden kann. [...] Darin wird deutlich, dass alle Getauften berufen sind, das

1 „Gemeindeleitung [...] lässt sich nur in kooperativer Weise ausüben. Dies geschieht dadurch, dass verschiedene Dienste einzelne konkrete Leitungsaufgaben wahrnehmen, die ihnen aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Engagements übertragen werden.“ (Seelsorgereferat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Gemeindeleitung im Umbruch. Entwicklung einer differenzierten und kooperativen Leitung, August 1997, S. 14).

Leben und die Sendung der Kirche verantwortlich mitzugestalten. Es ist auch klar, dass diese vielfältigen Formen der Leitung, die allen Gläubigen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Leib Christi grundsätzlich möglich sind, die Verbindung zum priesterlichen Dienst brauchen, durch den die Einheit der Kirche in Christus repräsentiert wird.“²

Die Pastorale Ansprechperson übernimmt aufgrund ihrer Taufberufung,³ die ihr Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi verleiht, und bekräftigt durch eine bischöfliche Beauftragung, eine eigene Leitungsverantwortung. Sie übernimmt diese Verantwortung verbindlich und auf Zeit sowie aufgrund ihrer im Studium und in der pastoral-praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenz.⁴

Die Leitungsverantwortung der Pastoralen Ansprechperson wird in ihrem kooperativen Zueinander in diesem Leitfaden beschrieben.

Die zunehmende Nachfrage nach Ernennungen von Pastoralen Ansprechpersonen zeigt, dass die Akzeptanz dieser Aufgabe seit ihrer Einführung kontinuierlich gewachsen ist. Die Änderung der Kirchengemeindeordnung im Jahr 2014 hat die Stellung der Pastoralen Ansprechpersonen bereits gestärkt.

Die nunmehr 4. Auflage des Leitfadens soll dieser Entwicklung Rechnung tragen und den Dienst der Pastoralen Ansprechperson fortschreiben.⁵

² „Gemeinsam Kirche sein“. Wort der dt. Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2015, S. 46.

³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 31 und Apostolicam Actuositatem 2.

⁴ Priester (Pfarrvikare) und Diakone als Teil des sakramentalen Dienstamtes können ebenfalls als Pastorale Ansprechpersonen beauftragt werden.

⁵ Grundlagen für den Dienst der Pastoralen Ansprechperson sind die Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die in den „Pastoralen Perspektiven“, „Gemeindeleitung im Umbruch“, „Ehrenamtlicher Dienst in Kirche und Gemeinde“ und „Gottesdienste in den Gemeinden einer Seelsorgeeinheit“, den Leitlinien für die Seelsorgeeinheiten („Damit Gemeinden auch morgen

2. Akteure im kooperativen Leitungsgefüge: Pfarrer, Gewählte Vorsitzende und Pastorale Ansprechpersonen

Betrachtet man die Kirche als sakramentale Wirklichkeit, dann wird deutlich, dass es der Herr ist, der die Kirche führt. Diese Wirklichkeit muss sich „in der Art und Weise widerspiegeln, wie Leitung wahrgenommen wird“⁶. Alle Akteure im kooperativen Leitungsgefüge müssen ihre Verantwortung so ausüben, dass die Leitung im Sinne eines gemeinsamen Dienstes am Volk Gottes und nicht als Herrschaftsausübung wahrgenommen wird. Dafür braucht es eine geistlich-theologische Orientierung, offene Kommunikation, Kritikfähigkeit und gegenseitige Wertschätzung.

Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter aller Gemeinden⁷ einer Seelsorgeeinheit. Er leitet sie zusammen mit dem jeweiligen KGR/PaR. Dieses Zueinander ist in der Kirchengemeindeordnung (KGO) beschrieben. Die Pastorale Ansprechperson nimmt für die Gemeinde(n), für die sie bestellt ist, in Delegation des Pfarrers bestimmte klar umschriebene Aufgaben wahr. Sie werden im Folgenden beschrieben und sind in einem gewissen Umfang vor Ort gestaltbar. Ziel ist, den Pfarrer zu entlasten und für seinen Dienst als Leiter der ganzen Seelsorgeeinheit freizusetzen.

2.1. Auftrag und Aufgaben des Pfarrers

Der Leitungsdienst des Pfarrers in der Seelsorgeeinheit ist insbesondere Dienst an der Einheit. Er übt diese Rolle in der kontinuierlichen Begleitung der Gremien aus, welche die Seelsorgeeinheit vernetzen. Er ist Vorsitzen-

lebendig sind“) sowie den Leitlinien zur Aufgabenübertragung „Freiräume gewinnen durch Delegation“ beschrieben sind. In diesem Zusammenhang sind auch die Berufsprofile „Die pastoralen Ämter und Dienste“ zu berücksichtigen.

⁶ „Gemeinsam Kirche sein“, S. 44.

⁷ Mit dem Begriff „Gemeinde“ sind im Folgenden sowohl Kirchengemeinden als auch Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bezeichnet.

der des Gemeinsamen Ausschusses und Leiter des Pastoralteams. Er ist an wichtigen Punkten auch in den einzelnen Gemeinden präsent. Aber er wird nicht alle Leitungsfunktionen selbst wahrnehmen, sondern bestimmte Leitungsaufgaben an geeignete hauptberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter delegieren.

Folgende Leitungsaufgaben muss der Pfarrer selbst wahrnehmen:

- Der Pfarrer repräsentiert und fördert durch seine Person und sein Amt die Einheit der Gemeinde und die Einheit mit der Ortskirche und der Weltkirche. Dies zeigt sich besonders in der Feier der Eucharistie und im Dienst der Versöhnung.
- Er ist Vorsitzender aller Kirchengemeinderäte/Pastoralräte, auch wenn er Einberufung und Leitung der Sitzungen delegieren kann⁸. Er beruft die konstituierende Sitzung des KGR/PaR ein und verpflichtet neu gewählte und nachrückende Mitglieder. Darüber hinaus soll er mindestens einmal im Jahr an einer Sitzung teilnehmen (z. B. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes).
Beschlüsse des KGR/PaR in Abwesenheit des Pfarrers, die nach § 19 Abs. 4 KGO sein Einvernehmen erfordern, erhalten Rechtsgültigkeit durch einen entsprechenden Vermerk des Pfarrers im Protokoll (§ 45 Abs. 3 KGO).
- Er ist Dienstvorgesetzter der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch der priesterlichen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung.
- Er ist Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses einer Seelsorgeeinheit.⁹
- Er allein kann einen Auftrag bzw. eine Vollmacht (Vertretungsvollmacht) erteilen in den Befugnissen, die mit seinem Amt verbunden sind.

⁸ Zur Delegation der Sitzungsleitung s. § 46 Abs. 1. Die Sitzungsleitung durch eine Pastorale Ansprechperson ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

⁹ Bildet die Seelsorgeeinheit eine Gesamtkirchengemeinde, ist der Pfarrer Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats und des Geschäftsführenden Ausschusses der Gesamtkirchengemeinde.

- Er trägt Sorge dafür, dass getroffene Vereinbarungen dokumentiert und eingehalten werden.
- Er trägt Sorge dafür, dass die Übertragung von Leitungsaufgaben formell geregelt werden.¹⁰

2.2. Auftrag und Aufgaben der Pastoralen Ansprechperson

Die Pastorale Ansprechperson trägt besondere Verantwortung für eine oder mehrere Gemeinden innerhalb der Seelsorgeeinheit. Sie übernimmt dort im Auftrag des Bischofs einige der Leitungsaufgaben des Pfarrers in Zusammenarbeit mit dem KGR/PaR. Pastorale Ansprechperson kann grundsätzlich jedes Mitglied des Pastoralteams sein. Eine Pastorale Ansprechperson wird in der Regel einer oder zwei Gemeinden zugeordnet. Es muss nicht für jede Gemeinde der Seelsorgeeinheit eine Pastorale Ansprechperson bestellt sein.

Für die Pastorale Ansprechperson besteht Residenzpflicht auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit.

Es ist zu berücksichtigen, dass für die besonderen Aufgaben als Pastorale Ansprechperson max. 30 % einer Vollbeschäftigung angesetzt werden können.

Der Auftrag einer Pastoralen Ansprechperson ist wie folgt umschrieben:

a) Auftrag der Koordination und Kooperation

Die Pastorale Ansprechperson ist das Mitglied des Pastoralteams, an das sich sowohl einzelne Gemeindemitglieder, als auch Gruppen und Verbände mit ihren Anliegen wenden. In Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und dem KGR/PaR sorgt sie dafür, dass die drei Grunddienste der Gemeinde

¹⁰ Vgl. HA IV a – Pastorale Konzeption der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Damit Gemeinden auch morgen lebendig sind. Leitlinien für Seelsorgeeinheiten, März 2002, S. 13.

erfüllt und die Charismen gefördert und begleitet werden. Dabei muss sie jedoch nicht in allen Fragen, die in einer Gemeinde auftauchen, erste Ansprechperson sein.

Dies erfordert die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation aller hauptberuflich und ehrenamtlich an der Gemeindeleitung Beteiligten, insbesondere einen regelmäßigen Informationsfluss zwischen dem Pfarrer bzw. dem/der Gewählten Vorsitzenden und der Pastoralen Ansprechperson. Alle Aufgaben werden im Rahmen der Kirchengemeindeordnung und unbeschadet der Rechte des Pfarrers wahrgenommen. Die Pastorale Ansprechperson wirkt daran mit, dass unter der Leitung des Pfarrers die Balance zwischen der Eigenständigkeit der Gemeinde und der notwendigen Kooperation in der Seelsorgeeinheit gelingt. Die Pastorale Ansprechperson hat auch das Netzwerk Kirche im Lebensraum im Blick und trägt Sorge dafür, dass die Gemeinde mit anderen kirchlichen und pastoralen Orten vernetzt ist. Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Leitenden Pfarrer und der Pastoralen Ansprechperson wird durch regelmäßige Dienstgespräche gesichert.

b) Aufgaben im Blick auf den Kirchengemeinderat/Pastoralrat

Die Pastorale Ansprechperson begleitet den jeweiligen KGR/PaR. Sie befähigt die Mitglieder, ihre Leitungsrolle gut wahrnehmen zu können. Zusammen mit dem KGR/PaR ist sie verantwortlich für die pastoralkonzeptionelle Weiterentwicklung der Gemeinde im Verbund mit den anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit. Die Zusammenarbeit kann wie folgt gestaltet werden:

- Die Pastorale Ansprechperson hat Sitz und Stimme im KGR/PaR dieser Gemeinde (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2 KGO).¹¹

¹¹ § 19 Abs. 2 KGO regelt, dass der Pfarrer bestimmte Aufgaben als Vorsitzender des Kirchengemeinderats unbeschadet seiner Letztverantwortung an die Pastorale Ansprechperson delegieren kann.

- Der/die Gewählte Vorsitzende des KGR/PaR¹² bereitet in Zusammenarbeit mit der Pastoralen Ansprechperson und im Einvernehmen mit dem Pfarrer die Sitzungen des KGR/PaR vor und nach.¹³ Die Pastorale Ansprechperson bindet die anderen Hauptberuflichen in die Entwicklungen dieser Gemeinde ein und sorgt für einen guten Informationsfluss zwischen KGR/PaR und Pastoralteam.
- In den anderen KGR der Seelsorgeeinheit bzw. PaR der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen bleibt die Pastorale Ansprechperson beratendes Mitglied. Als solches erhält sie die Einladungen zu den Sitzungen. Sie nimmt in der Regel jedoch nur an den Sitzungen teil, in denen einer ihrer sachbezogenen Arbeitsbereiche behandelt wird.
- Die Pastorale Ansprechperson ist Mitglied im Gemeinsamen Ausschuss (§ 10 KGO), im Verwaltungsausschuss (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) und – falls vorhanden – im Pastoralausschuss (§ 34 Abs. 1 und 4 KGO).

c) Pastorale Aufgaben

Die Pastorale Ansprechperson begleitet die Gemeinde(n) in pastoral-konzeptioneller Hinsicht und regt zur Reflexion über das eigene pastorale Profil an.

Die Pastorale Ansprechperson nimmt im Bereich der Gemeinde(n), für die sie bestellt ist, auch einen pastoralen Auftrag wahr. Sie ist in pastoralen Aufgaben in der Gemeinde sichtbar, z. B. im Beerdigungsdienst, in der Feier von Liturgien, im Verkündigungsdienst, in der Katechese (im Rahmen der Gesamtkonzeption der Seelsorgeeinheit) usw. Nur so ist gewährleistet, dass die Pastorale Ansprechperson auch als Seelsorger/in vor

¹² Es können auch der/die Stellvertreter/in des/der Gewählten Vorsitzenden und weitere Mitglieder des Kirchengemeinderats einbezogen werden.

¹³ Vgl. Kapitel 5. KGO Arbeitsweise. Der genaue Ablauf von Vorbereitung und Einladung zu KGR-Sitzungen ist vor Ort gemäß KGO zu regeln, insbesondere wie das „Einvernehmen des Pfarrers“ hergestellt wird. Für die Beschlussfassungen von Sitzungen ohne Pfarrer gelten die entsprechenden Bestimmungen der KGO (vgl. § 19 Abs. 4, sowie §§ 45 bis 47).

Ort wahrgenommen wird. In der Wahrnehmung ihres Auftrags achtet die Pastorale Ansprechperson darauf, ehrenamtliche Getaufte und Gefirmte gemäß ihrer Charismen und Talente zu befähigen und zu fördern und in die Pastoral einzubinden. Eigene Initiativen und Eigenverantwortung von Ehrenamtlichen sind zu unterstützen, wertzuschätzen und zu begleiten.

d) Repräsentationsaufgaben

Neben dem Pfarrer bzw. Gewählten Vorsitzenden des KGR/Par vertritt auch die Pastorale Ansprechperson die Gemeinde bei Repräsentationsaufgaben. Es wird empfohlen, im KGR über die Frage der Repräsentation nach innen und nach außen zu beraten.

Das Ziel ist anlassbezogen eine jeweils angemessene Repräsentation der Kirchengemeinde.

e) Aufgaben im Bereich von Personalführung und Verwaltung

Die Pastorale Ansprechperson kann Aufgaben im Bereich der Personalführung und Verwaltung subsidiär¹⁴ wahrnehmen. In diesem Fall ergänzt sie andere, die in diesem Bereich neben dem Pfarrer Verantwortung tragen, wie z. B. haupt- und nebenberufliche Kirchenpfleger/innen, Kindergartenbeauftragte Verwaltung usw.

- Die Verantwortung für die Kirchenverwaltung hat gemäß § 64 KGO der Pfarrer. Er kann jedoch Aufgaben der Verwaltung an andere Personen übertragen¹⁵. Da die Pastoralen Dienste primär als Seelsorger/innen präsent sein sollen, wird im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Arbeitsbeschreibung vereinbart, welche Personalführungs- und Verwaltungsaufgaben die Pastorale Ansprechperson übertragen bekommt und welche

¹⁴ „Subsidiär“ meint, dass darin nicht die primäre Aufgabe der Ansprechperson besteht. Sie ist vor allem in ihrer pastoraltheologischen Kompetenz und als Seelsorger/in gefragt.

¹⁵ Vgl. zum Folgenden das aktuelle Arbeitsheft „Freiräume gewinnen durch Delegation. Leitlinien zur Aufgabenübertragung“, hrsg. von der HA IV Pastorale Konzeption, 2010. Die örtliche MAV ist im Rahmen der MAVO zu berücksichtigen.

von Anderen wahrgenommen werden. Der Pfarrer bleibt gemäß MAVO Dienstgeber. Im Rahmen der Delegationsregelungen kann er Aufgaben des Dienstvorgesetzten an die Pastorale Ansprechperson delegieren.

- Die Aufgabenübertragung wird nach Beratung des KGR/PaR und nach einem Gespräch mit den Betroffenen durch den Pfarrer schriftlich erteilt (siehe Musterformular im genannten Arbeitsheft). Umfang, Dauer und Inhalt der Aufgabenübertragung werden klar geregelt und in der Arbeitsbeschreibung festgehalten.
- Die Pastorale Ansprechperson hat Sitz und Stimme im Verwaltungsausschuss der Kirchengemeinde, für welche sie ernannt ist (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 2 KGO).

f) Rechtliche Vertretung der Gemeinde

Die rechtliche Vertretung der Gemeinde obliegt zunächst dem Pfarrer mit dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats/des Pastoralrats (vgl. § 54 KGO).

Nach § 54 KGO und § 60 Abs. 3 KGO kann der Pfarrer jedoch Aufgaben der Leitung der Kirchengemeindeverwaltung übertragen (z. B. Rechtsgeschäfte mit Dritten, Unterschriftenbevollmächtigung, Beauftragung zur Siegelführung etc.). Für eine solche Übertragung kommt auch die Pastorale Ansprechperson in Betracht. Sie erfolgt zeitlich befristet und in schriftlicher Form.

3. Verfahren zur Ernennung der Pastoralen Ansprechperson

Die Initiative für die Einführung einer hauptberuflichen Pastoralen Ansprechperson kann von verschiedenen Seiten ausgehen: Vom Bischöflichen Ordinariat, dem Gemeinsamen Ausschuss einer Seelsorgeeinheit, dem KGR/PaR, dem Pastoralteam oder dem Pfarrer.

Folgende Schritte führen zur Ernennung einer Pastoralen Ansprechperson:

1. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag im KGR/PaR (nach Zustimmung der vorgesehenen Pastoralen Ansprechperson).
2. Der Leitende Pfarrer, der/die Zweite Vorsitzende und die zukünftige Pastorale Ansprechperson umschreiben die Aufgaben und vorgesehenen Delegationen.
3. Antrag des Kirchengemeinderats/Pastoralrats über den Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastorales Personal.
4. Prüfung des Antrags durch das Bischöfliche Ordinariat, HA V – Pastorales Personal (persönliche Voraussetzungen der vorgesehenen Pastoralen Ansprechperson, vorgeschlagene Aufgabenumschreibung und Delegation).
5. Ernennung der Ansprechperson durch das Bischöfliche Ordinariat, HA V - Pastorales Personal – im Einvernehmen mit dem Bischof. Der Auftrag wird für fünf Jahre erteilt und kann verlängert werden. Er kann nur mit Zustimmung der HA V verändert werden.
6. Der KGR/PaR fasst die nötigen Beschlüsse im Hinblick auf die Delegationen. Die HA V sorgt dafür, dass eine neue Arbeitsbeschreibung für die Pastorale Ansprechperson erstellt wird.

4. Information der Gemeinden und Einführung der Pastoralen Ansprechperson

Die Zuständigkeiten der Pastoralen Ansprechperson werden gegenüber der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.¹⁶

¹⁶ Z. B. im Gemeindebrief, der allen Haushalten zur Verfügung gestellt wird, Gemeindeversammlung, Homepage, etc.

Die Pastorale Ansprechperson wird in einer sonntäglichen Eucharistiefeyer in der betreffenden Gemeinde vom zuständigen Pfarrer in ihrer Aufgabe vorgestellt. Dazu befindet sich auf der letzten Seite des Leitfadens ein Vorschlag.

5. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Übernahme dieses Dienstes sind eine mehrjährige Berufserfahrung in einem der pastoralen Berufe, die Fähigkeit, eine Gemeinde und eine Seelsorgeeinheit als Ganzes im Blick zu haben sowie ein hohes Maß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit. Außerdem wird die Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere zum Erwerb der notwendigen Kenntnisse in Rechts- und Verwaltungsfragen vorausgesetzt.

6. Konfliktregelung

Falls im Zusammenhang mit der Aufgabe als Pastorale Ansprechperson Konflikte auftreten, wird zunächst zwischen den Konfliktparteien eine Lösung gesucht. Ist dies nicht möglich, wird je nach Situation erst der Pfarrer, dann der Dekan und erst dann das Bischöfliche Ordinariat, HA V, eingeschaltet.

Für die Konfliktmoderation und -bewältigung wird auf die entsprechenden Unterstützungssysteme der Diözese verwiesen (Supervision, Beratung und Konfliktklärung).

7. Auswertung und Unterstützung

Neu ernannte Pastorale Ansprechpersonen nehmen zusammen mit dem Leitenden Pfarrer an einer verpflichtenden Fortbildung teil, die von der

HA V - Pastorales Personal und dem Institut für Fort- und Weiterbildung gemeinsam veranstaltet wird. Ebenfalls bietet die HA V in Kooperation mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung regelmäßig Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung an.

Den neu ernannten Pastoralen Ansprechpersonen steht zum Beginn eine Supervision über 5 Einheiten zu. Die Kosten dafür trägt die HA V. Darüber hinaus kann die Pastorale Ansprechperson durch Geistliche Begleitung unterstützt werden. Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen der Arbeitsbeschreibung vereinbart.

Nach zwei Jahren und gegen Ende des Fünfjahreszeitraums lädt der Leitende Pfarrer zu einem Auswertungsgespräch mit KGR, Pfarrer und Pastorale Ansprechperson ein. Die Erfahrungen werden schriftlich dokumentiert und an das Bischöfliche Ordinariat, HA V - Pastorales Personal weitergeleitet. Rückmeldungen und Erfahrungen können zu jeder Zeit gegeben werden.

8. Inkrafttreten

Die Regelungen der 4. Auflage des Leitfadens „Pastorale Ansprechperson“ sind bereits in Kraft.

Anhang: Einführung einer Pastoralen Ansprechperson im Gottesdienst

Vorstellung

Nach der Eröffnung des Gottesdienstes begrüßt der Pfarrer die Pastorale Ansprechperson, evtl. Familienangehörige, Freunde, die Mitglieder des Pastoralteams, des KGR/PaR und Gäste (z. B. aus dem kommunalen Bereich und der Ökumene).

Die Pastorale Ansprechperson tritt nach vorne.

Pfarrer: Herr/Frau N.N. wurde von Bischof Dr. Gebhard Fürst auf Antrag des Kirchengemeinderats/Pastoralrats zur Pastoralen Ansprechperson für die Gemeinde N.N. ernannt. Er/sie trägt damit zusammen mit dem Pfarrer und dem KGR/PaR eine besondere Verantwortung für die Leitung dieser Gemeinde entsprechend den vereinbarten Delegationen und Aufgaben. Als Seelsorger/in ist er/sie vor Ort präsent und neben seinem/ihrem Auftrag für die Seelsorgeeinheit Ansprechperson für die Belange dieser Gemeinde. Liebe/r N.N. Ich wünsche Ihnen, dass Sie diesen Auftrag gerne annehmen und vertrauensvoll mit mir, den Mitgliedern der Gremien und der ganzen Gemeinde zusammenarbeiten.

Sie alle bitte ich darum, den Dienst von Herrn/Frau N.N. durch Ihr Gebet zu begleiten und zu unterstützen.

Gebet (gemeinsam sprechen):

Der Geist Gottes begleite unser Bemühen um unsere Gemeinden. Er führe uns gemeinsam zu einer tieferen Erkenntnis des Evangeliums, damit wir froh und dankbar den Glauben leben und bezeugen.

Es folgt das Kyrie

Fürbitten:

Eine Fürbitte für die Pastorale Ansprechperson wird eingefügt.

Entlassung

- Grußwort des/der Gewählten Vorsitzenden.
- Evtl. Überreichung eines Geschenkes, das in besonderer Beziehung zu der Gemeinde steht.
- Einladung zum Stehempfang, bei dem gegebenenfalls weitere Grußworte gehalten werden können.

